

Satzung der „Bürgervereinigung Hofheimer Altstadt e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgervereinigung Hofheimer Altstadt e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. 73 VR 6677 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hofheim am Taunus.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Einfachheit halber wird bei Funktionen sprachlich auf die weibliche Form verzichtet.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Bemühungen um die Bewahrung, Sanierung und Gestaltung der Hofheimer Altstadt mit ihrem historischen, das Bild der Stadt prägenden Charakter. Dazu gehören nicht nur die einzelnen denkmalgeschützten Bauwerke, sondern es gilt, das gesamte Ensemble der Altstadt in seiner wesentlichen Ausformung als Heimat und Identifikationskern aller Hofheimer Bürger in seiner geschichtlichen und natürlichen Eigenart zu erhalten. In diesem Zusammenhang bemüht sich der Verein auch um die Vereinbarkeit der Gestaltung der angrenzenden Wohn- und Gewerbegebiete mit dem Gesamtensemble der Altstadt.
- (2) Zur Erfüllung seiner Zwecke macht sich der Verein zur Aufgabe, vor allem
 - durch aufklärende Veranstaltungen den Bürgerwillen in Fragen der Altstadtsanierung und erneuerung bewusst zu machen und bei den zuständigen Behörden zur Geltung zu bringen
 - die Sanierungsbereitschaft der Bürger durch Beratung und praktische Hilfe zu fördern
 - sich um einzelne Baudenkmale im gesamten Stadtgebiet zu kümmern
 - das Bewusstsein für das Ortsbild zu stärken und den Heimatgedanken zu pflegen.
- (3) Eine Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen in den Stadtteilen wird für die Zukunft angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Zielsetzung des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied, Vorstand oder Mitglied der Fachausschüsse keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden erstattet und Aufwandsersatz geleistet, soweit der Vorstand zustimmt oder eine grundsätzliche Regelung durch den Vorstand getroffen wurde. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein. Er ist dem Vorstand schriftlich zum Jahresende unter Einhaltung der Frist von einem Monat zu erklären.
 - durch Tod
 - durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person
 - durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) Fachausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist als Jahreshauptversammlung (JHV) jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Die JHV wählt den Vorstand und nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden sowie den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Außerordentliche MV sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (4) Der Vorsitzende beruft die MV ein und leitet sie. Die Einladungen ergehen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die MV ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß ergangen ist. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der MV die Beschlussfähigkeit fest.
- (6) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (8) Der Schriftführer führt über jede MV ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 8 Wahlen

- (1) Die JHV wählt die Mitglieder des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit, und zwar in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und mindestens zwei Beisitzer.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Sie prüfen einmal jährlich die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer sind nach der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl durch Akklamation ist zulässig. Schriftliche und geheime Wahl findet statt, wenn mindestens ein Mitglied es verlangt
- (5) Die Wahlen erfolgen für einen Zeitraum von zwei Jahren.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und den Beisitzern.
- (2) Der Verein wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, jeweils zu zweit, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der MV aus und übernimmt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt die laufenden Geschäfte.

- (2) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über jede Vorstandssitzung soll ein Beschlussprotokoll geführt werden.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang und führt Zahlungen für den Verein nach Maßgabe der MV und der Vorstandsbeschlüsse durch. Er hat in der JHV einen Rechenschaftsbericht zu geben.
- (5) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so leitet der stellvertretende Vorsitzende den Vorstand bis zur nächsten MV. Beim Ausscheiden des Schatzmeisters benennt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 11 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse konstituieren. Die Fachausschüsse wählen je einen Sprecher. Sie beraten den Vorstand und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen auf den „Förderverein Stadtmuseum e.V.“ übertragen, der es zur Förderung der Stadtgeschichte zu verwenden hat.

Hofheim, den 24. Oktober 1974

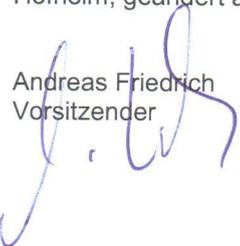
Hofheim, geändert am 21. Januar 1995 (§§ 1, 8, 11)

Hofheim, geändert am 12. März 2002 (§§ 1, 2, 3)

Hofheim, geändert am 24. Oktober 2002 (§1(1))

Hofheim, geändert am 07. März 2015 (§§ 1 und 3-12)

Andreas Friedrich
Vorsitzender



Gudrun Kemmann
Stellvertretende Vorsitzende



Gerhard Maul
Schriftführer

